

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 45

21. November 1974

P R O M O T I O N S O R D N U N G

DER ABTEILUNG INFORMATIK

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

U 11 247

HIA 615137

Vom Senat der Universität Dortmund
am 25. 7. 1974 genehmigte Fassung der

PROMOTIONSORDNUNG

der Universität Dortmund
für die Fachrichtung Informatik

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.
- (2) Sie verleiht für die Fachrichtung Informatik den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). Für die Durchführung des Verfahrens ist die Abteilung Informatik zuständig.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion soll eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen werden. Dies geschieht durch die Anfertigung einer Dissertation und eine mündliche Prüfung.

§ 3 Promotionsausschuß

- (1) Der Promotionsausschuß besteht aus zwei Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern, von denen mindestens einer promoviert sein muß und einem Studenten der Abteilung Informatik, der erfolgreich eine Zwischenprüfung im Fach Informatik abgelegt hat. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden von der Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Promotionsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.

(2) Der Promotionsausschuß hat die folgenden Aufgaben:

1. Beschlußfassung über die Annahme als Doktorand (§ 5 (1)).
2. Regelung von Angelegenheiten der Betreuung auf Antrag des Doktoranden oder des Betreuers (§ 5 (4)).
3. Beschlußfassung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 6 (1); § 8 (1)).
4. Beschlußfassung über die Form der mündlichen Prüfung (§ 12 (1) - (4)).
5. Bestimmung der Gutachter für die Dissertation (§ 9 (1); § 11 (1), (2) und (6)).
6. Bestimmung weiterer Mitglieder der Prüfungskommission (§ 9 (1) und (2)).
7. Entscheidung über die Annahme der Dissertation (§ 11 (8)).
8. Vereinbarung des Termins für die mündliche Prüfung (§ 12 (4)).

Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht den Mitgliedern des Promotionsausschusses das Stimmrecht nur dann zu, wenn sie selbst promoviert sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Abteilungsversammlung nach Anhören des Promotionsausschusses.

(3) Der Promotionsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Promotionen und gibt ggf. Anregungen zur Reform der Promotionsordnung. Der Promotionsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an den Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche gem. § 15 und über ablehnende Bescheide entscheidet der Promotionsausschuß gemeinsam.

§ 4 Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Voraussetzung zur Promotion ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium, das in der Regel durch eine berufsqualifizierende Abschlußprüfung nachgewiesen wird.
- (2) Liegt ein Studienabschluß gemäß § 4 (1) in mathematisch-naturwis-

senschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fächern vor, so werden keine weiteren Auflagen gemacht.

- (3) Liegt eine berufsqualifizierende Abschlußprüfung gemäß § 4 (1) in Fächern vor, die nicht in § 4 (2) genannt sind, so entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung der Abteilungsversammlung der Abteilung Informatik, ob Auflagen zur Zulassung zum Promotionsverfahren gefordert werden sollen.
- (4) Liegt keine berufsqualifizierende Abschlußprüfung vor, so hat der Kandidat die Hochschulreife und in der Regel ein elfsemestriges wissenschaftliches Hochschulstudium nachzuweisen. Der Promotionsausschuß kann in Ausnahmefällen kürzere Studienzeiten anerkennen, jedoch nicht weniger als acht Semester. Über weitere Auflagen entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung der Abteilungsversammlung der Abteilung Informatik.
- (5) Gleichwertige berufsqualifizierende Abschlußprüfungen und Studienleistungen an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der BRD werden anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuß gemäß den von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 5 Annahme als Doktorand

- (1) Der Bewerber kann einen Antrag auf Annahme als Doktorand an den Promotionsausschuß der Abteilung Informatik richten. Dabei ist das Thema der Dissertation anzumelden. Die Annahme als Doktorand kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Gründe sind insbesondere, daß die Abteilung fachlich nicht zuständig ist, für die Durchführung der Dissertation benötigte Mittel fehlen oder kein Betreuer vermittelt werden kann. Der Promotionsausschuß

sorgt mit der Annahme als Doktorand für die spätere Begutachtung der Dissertation.

- (2) Das Thema der Dissertation wird von einem Hochschullehrer, ausnahmsweise von einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule vorgeschlagen oder vom Bewerber selbst gewählt. Es kann aus der Arbeit einer Gruppe erwachsen. Bewerber, die auf keinem dieser Wege ein Thema gefunden haben, können beim Promotionsausschuß die Vermittlung eines Themas beantragen.
- (3) Das Thema soll so gestellt sein, daß es in der Regel in bis zu zwei Jahren bearbeitet werden kann. Experimentelle und andere empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen werden können.
- (4) Der Doktorand hat einen Anspruch auf Betreuung. Auf seinen Antrag ist der Promotionsausschuß gehalten, sich um die Vermittlung eines Betreuers, eines Arbeitsplatzes und der notwendigen Mittel zu bemühen.

Für die Betreuung ist in der Regel derjenige verantwortlich, der das Thema gestellt hat.

§ 6 Promotion ohne Betreuung

- (1) Bewerber, die bei der Arbeit an ihrer Dissertation nicht gemäß § 5 betreut werden, können beim zuständigen Promotionsausschuß die Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Einreichung einer Dissertation beantragen.
- (2) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens kann nicht abgelehnt werden, wenn ein Fachgebiet für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist und wenn der Bewerber die Voraussetzung nach § 4 erfüllt, und wenn er von zwei Hochschullehrern der Abteilung Informatik Erklärungen beifügt, daß sie bereit sind, die Arbeit zu begutachten. Die Feststellung, ob ein Fachgebiet zuständig ist,

erfolgt im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Fachvertretern.

- (3) Bei Zweifeln, ob ein Fachgebiet zuständig ist, führt auf Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuß der Abteilung Informatik innerhalb angemessener Frist eine gemeinsame Entscheidung der betroffenen Fachgebiete herbei. Dies gilt auch, wenn Fachgebiete anderer Abteilungen betroffen sind.

§ 7 Promotionsantrag

- (1) Für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist ein schriftlicher Antrag an den Promotionsausschuß der Abteilung Informatik zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Die Dissertation in drei Exemplaren.
 2. Nachweise über die Vorbildung gemäß § 4.
 3. Ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Bildungsgang schildert.
 4. Erklärungen des Bewerbers zu folgenden Punkten:
 - a) Welche Gutachter (ggf. welche Prüfer) gewünscht werden.
 - b) Wo und ggf. unter wessen Betreuung die Dissertation ausgearbeitet wurde und daß keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Hilfen benutzt wurden.
 - c) Ob und ggf. wo diese oder eine andere Arbeit zum Zwecke der Promotion schon einmal eingereicht wurde. Im Falle früherer Promotionsanträge sind Zeitpunkt, Fakultäten bzw. Abteilungen und Themen aller früheren Arbeiten anzugeben.
 - d) Ob und ggf. wo die Dissertation zu einer staatlichen oder anderen Prüfung eingereicht wurde.
 - e) Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gem. § 12, Abs. 5 widerspricht.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Das Promotionsverfahren wird eröffnet, sobald dem Promotionsausschuß der vollständige Promotionsantrag vorliegt und festgestellt ist, daß ein Fachgebiet für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist.

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Namen der Gutachter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Entspricht der Promotionsantrag nicht den Voraussetzungen der §§ 4 und 7, so wird der Antrag abgelehnt. Der Promotionsausschuß gibt dem Bewerber Gelegenheit, binnen angemessener Frist Abhilfe zu schaffen.

- (3) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur einmal bis zum Vorliegen des ersten Gutachtens zulässig. In anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus einem Hochschullehrer als Vorsitzendem und einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Abteilung Informatik sowie zwei Gutachtern, gem. § 11. Die Gutachter werden auf Vorschlag des Kandidaten vom Promotionsausschuß bestimmt. Die beiden anderen Mitglieder werden vom Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem Kandidaten bestimmt. Folgt der Promotionsausschuß dem Vorschlag nicht bzw. wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet die Abteilungsversammlung. Der Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht Gutachter sein. Werden weitere Gutachter hinzugezogen (§ 11 (2) und (6)), so wählt der Promotionsausschuß von diesen höchstens zwei als weitere Mitglieder in die Prüfungskommission.

- (2) Findet die Prüfung in Form eines Rigorosums statt (§ 12 (1) - (3)), bestimmt der Promotionsausschuß auf Vorschlag des Kandidaten die weiteren Prüfer. (Abs. (1), Satz 2 gilt entsprechend. Prüfer, die nicht Gutachter sind, sind ebenfalls Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 10 Dissertation

- (1) Der Bewerber muß eine Dissertation vorlegen, die eine selbständige Forschungsleistung darstellt und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitert. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muß der individuelle Beitrag des Bewerbers klar erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Die vorgelegte Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit den Gutachtern.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

- (1) Erster Gutachter ist in der Regel derjenige, der die Dissertation betreut hat. Wurde die Arbeit nicht unter der Betreuung eines Hochschullehrers oder promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiters der Universität Dortmund angefertigt, so muß der erste Gutachter Hochschullehrer der Abteilung Informatik sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung.
- (2) Der zweite Gutachter muß Hochschullehrer sein. Mindestens einer der Gutachter muß hauptamtlicher Hochschullehrer der Abteilung Informatik sein. Auf Antrag des Bewerbers oder eines Mitgliedes der Prüfungskommission kann der Promotionsausschuß weitere fachkundige Gutachter zuziehen. Die weiteren Gutachter sind so zu bestimmen, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission Hochschullehrer sind.

- (3) Im Promotionsverfahren haben Gutachter, die nicht zur Abteilung gehören, die Rechte von Mitgliedern der Abteilung.
- (4) Die Gutachter legen der Prüfungskommission in der Regel innerhalb von zehn Wochen unabhängige begründete Gutachten vor und beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie das Prädikat der Dissertation vor. Als Noten gelten: "genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet". Die Note "ausgezeichnet" darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.
- (5) Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuß eine angemessene Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Läßt der Bewerber diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln.
- (6) Falls sich die Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht einigen, so wird der Fall an den Promotionsausschuß zur weiteren Verhandlung überwiesen. Dieser wird in der Regel mindestens einen weiteren Gutachter hinzuziehen, § 9 (1) Satz 2 findet keine Anwendung. Nach Eingang dieser Gutachten befürwortet die Prüfungskommission die Annahme der Dissertation oder lehnt sie ab.
- (7) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie für die Dauer von 10 Tagen im Dekanat zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Angehörigen der Abteilung sowie den anderen Abteilungen der Universität mitgeteilt. Dem Kandidaten muß Gelegenheit gegeben werden, die Gutachten einzusehen.
- (8) Erfolgt kein Einspruch, so ist die Dissertation angenommen. Erfolgt innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf der in § 11 (7) genannten Frist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung der Prüfungskommission über die Annahme.

- (9) Ist die Dissertation angenommen, so wird sie durch die Prüfungskommission aufgrund der Gutachten benotet.
- (10) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Abteilung.
- (11) Die Prüfungskommission unterrichtet den Promotionsausschuß über die getroffene Entscheidung.

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt unverzüglich schriftlich den Bewerber über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Sind die in § 4 (2) genannten Voraussetzungen gegeben, so findet die mündliche Prüfung in der Regel in der Form eines Kolloquiums statt.
- (2) Sind die in § 4 (3) genannten Voraussetzungen gegeben, so entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung der Abteilungsversammlung der Abteilung Informatik, ob die mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums oder als Rigorosum stattfindet.
- (3) Sind die in § 4 (4) genannten Voraussetzungen gegeben, so findet die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums statt.
- (4) Nach Annahme der Dissertation vereinbart der Promotionsausschuß einen Termin für die mündliche Prüfung, ggf. Termine für Prüfungen des Rigorosums. Die Prüfungstermine sind durch Aushang in der Abteilung bekanntzugeben. Der Kandidat und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von zehn Tagen einzuladen.
- (5) Zur mündlichen Prüfung sind Kandidaten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht.

- (6) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Wird die mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums durchgeführt, so erstreckt sie sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Das Kolloquium dauert höchstens neunzig Minuten und beginnt mit einem Bericht des Kandidaten von höchstens fünfundzwanzig Minuten Dauer. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Diskussion; er kann Fragen, die nicht im Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen, ablehnen.
- (8) Wird die Prüfung in Form eines Rigorosums durchgeführt, so wird der Bewerber in einem Hauptfach (Promotionsfach) sowie 2 Nebenfächern geprüft. Für die Prüfung im Hauptfach gilt § 12 (7) Satz 1 sinngemäß. Das Rigorosum dauert etwa 1 Stunde im Hauptfach und etwa je 1/2 Stunde in den beiden Nebenfächern. Die Nebenfächer können aus den Gebieten anderer Abteilungen stammen. Ein Katalog der möglichen Fächerkombinationen ist von der Abteilungsversammlung zu beschließen und bekanntzugeben.
- (9) Erscheint der Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 13 Ergebnis der Prüfung

- (1) Über die mündliche Prüfung wird jeweils von einem Mitglied der Prüfungskommission Protokoll geführt. In diesem soll der Gang der mündlichen Prüfung festgehalten werden. Der Kandidat darf nach Schluß der Prüfung auf seinen Antrag das Protokoll einsehen.
- (2) Die Prüfungskommission setzt eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung fest. Die in Frage kommenden Prädikate lauten: "nicht bestanden, genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet".

- (3) Findet die mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums statt, so soll der Schwerpunkt der Bewertung auf dem in der Dissertation behandelten Thema liegen.

Findet die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums statt, so setzen die Prüfenden jeweils eine Einzelnote fest, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu einer Gesamtnote für die mündliche Prüfung zusammengefaßt wird. Hat der Bewerber in einem Fach nicht genügende Leistungen gezeigt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

Im übrigen gilt § 13 (2) entsprechend: die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird aus den Einzelnoten gemittelt, dabei wird das Hauptfach doppelt gewichtet.

- (4) Im Anschluß an die Prüfung trägt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prädikate für die Dissertation und die mündliche Prüfung in die Promotionsakte ein. Zugleich wird eine Gesamtnote für die Promotion von der Prüfungskommission festgesetzt. Die in Frage kommenden Bewertungen lauten: "nicht bestanden, genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet". Die Note "ausgezeichnet" darf nur dann erteilt werden, wenn

- a) die Dissertation mit "ausgezeichnet" und die mündliche Prüfung mit mindestens "sehr gut",
- b) die Dissertation von mindestens einem Gutachter mit "ausgezeichnet" und die mündliche Prüfung mit "ausgezeichnet" bewertet wurden.

- (5) Anschließend teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfer dem Bewerber die Bewertung seiner Leistungen mit.

§ 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und dem Bewerber mitzuteilen.

Der Bewerber darf die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Den frühesten Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuß. Ein Wechsel des Promotionsfaches ist dabei nicht möglich. Bei Wiederholungen werden bestandene Teilprüfungen anerkannt.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Entscheidung eines einzelnen Prüfers oder Gutachters, des Promotionsausschusses oder dessen Vorsitzenden kann beim Promotionsausschuß gemäß Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Promotionsausschuß kann Entscheidungen der Prüfer, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern oder eine Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung ansetzen. Bei der Behandlung des Widerspruchs sind die Prüfer zu Rate zu ziehen.

Wird ein Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung als begründet anerkannt, so kommt nur die Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung in Betracht.

§ 16 Sonstige Promotionsleistungen

- (1) Ist der Bewerber zu promovieren, so muß er der Abteilung drei Pflichtexemplare abliefern. Die Vollziehung der Promotion setzt die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus.
- (2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt unter Angabe von Ort und Jahr der Einreichung als "Dissertation zur Erlangung des Doktors der Naturwissenschaften der Universität Dortmund an der Abteilung Informatik" zu bezeichnen; auf der Rückseite des Titelblattes sind der Tag der mündlichen Prüfung sowie die Namen des Dekans und der Gutachter anzugeben (Anlage II). Es wird empfohlen, auf der dritten Umschlagseite kurz den wissenschaftlichen Werdegang zu skizzieren.
- (3) Die Pflichtexemplare sind in einem vom Promotionsausschuß geneh-

migten Vervielfältigungsverfahren herzustellen. Ist die Arbeit nicht im Druck veröffentlicht worden, so wird mit der Ablieferung der Pflichtexemplare der Universität das Recht eingeräumt, die Arbeit in höchstens einhundertundfünfzig Exemplaren zu vervielfältigen.

- (4) Abweichungen der vervielfältigten Fassung gegenüber der angenommenen Fassung bedürfen der Zustimmung der Gutachter und der Genehmigung des Promotionsausschusses.
- (5) Jeder Kandidat hat die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation im Rahmen eines öffentlichen Vortrages vorzutragen.

§ 17 Vollzug der Promotion

- (1) Alle Promotionsleistungen gemäß § 16 müssen innerhalb von zwei Jahren nach Abschluß der mündlichen Prüfung erbracht sein. Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage I enthaltenen Muster ausgefertigt, von Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und dem Bewerber ausgehändigt. Diese Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Damit ist die Promotion vollzogen.
- (2) Erst nach Empfang der Promotionsurkunde hat der Bewerber das Recht zur Führung des Doktor-Grades.
- (3) In der Promotionsurkunde sind außer dem Titel der Dissertation die Note für die Dissertation, die Gesamtnote nach § 13 (4) sowie die zugrunde liegende Skala der Bewertungen anzugeben.

§ 18 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat,

oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt die Abteilung auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig.

- (2) Zuvor ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 19 Aberkennung des Doktor-Grades

Die Aberkennung des Doktor-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Ehrenpromotionen

- (1) Der Doktor-Grad darf Ehren halber nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Universität kann der Doktor-Grad nicht Ehren halber verliehen werden, und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht Ehren halber verliehen werden.
- (3) Für die Verleihung des Doktor-Grades Ehren halber sind in der Abteilungsversammlung die Stimmen von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Verleihung des Doktor-Grades Ehren halber bedarf in jedem Einzelfall der Beratung durch den Senat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund" in Kraft.

Anlage I (Promotionsurkunde)

Die Universität Dortmund verleiht

(Name)
.....

geboren in

den Grad eines

Doktors der Naturwissenschaften

(Dr. rer. nat.)

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
durch seine/ihre mit (Prädikat) bewertete Dissertation

(Titel)
.....

sowie durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaft-
liche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

(Prädikat)

erhalten hat.

Dortmund, den19..

Der Rektor

(Siegel der Universität)

Der Dekan

Rückseite:

Bewertungsskala:

genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet

Anlage II (Titelblatt der Dissertation)

(Titel)
.....
.....

DISSERTATION
zur Erlangung des Grades des
Doktors der Naturwissenschaften
der Universität Dortmund
an der Abteilung Informatik

Von

(Name)
.....

Dortmund

(Jahr)
.....

Rückseite:

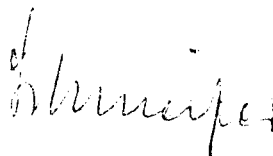
Tag der mündlichen Prüfung: (Datum)

Dekan:

Gutachter: (Namen)

Dortmund, den 10. Sept. 1974

Universität Dortmund
Der Rektor



(Prof. Dr. M. Schmeißer)

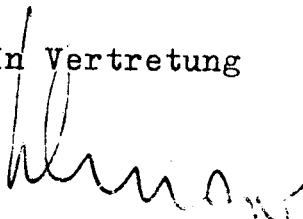
Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

- I B 2 43-14/1/4 -

Genehmigt auf Grund des § 48 Absatz 2
Nr.4 Hochschulgesetz.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1974

In Vertretung



(Dr. Schnoor)